

Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2021

Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen Gruppenauskünfte zu Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die betroffene Person hat das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre besteht, der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat oder ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schopfheim, Hauptstraße 23, Stadtbüro, 79650 Schopfheim während der üblichen Öffnungszeiten einzulegen.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Schopfheim, den 22.06.2021

gez. Dirk Harscher
Bürgermeister